

# Wahlordnung für den Elternbeirat (EBR) der Grundschule Hofheim in Unterfranken

Der Elternbeirat der Grundschule Hofheim i.UFr. erlässt gemäß Art. 64/66 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (**BayEUG**) in Verbindung mit § 13/14/16 der bayerischen Schulordnung (**BaySchO**) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende Wahlordnung für den Elternbeirat:

## I Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit
- § 3 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 4 Wahlorgan
- § 5 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 6 Wahlehenamt
- § 7 Wahlhandlung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlversammlung
- § 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 Wahlprüfung
- § 16 Kosten
- § 17 Weitere Bestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

<sup>2</sup>Die Wahl folgt allmeinen demokratischen Grundsätzen. <sup>3</sup>Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. <sup>4</sup>Diese Wahlordnung gilt bis eine anderslautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

<sup>5</sup>Der Elternbeirat wird für die **Dauer von zwei Schuljahren gewählt**. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

### § 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

<sup>1</sup>Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule Hofheim i.UFr. besucht. <sup>2</sup>Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur eine Stimme / ein Stimmzettel abgegeben werden. <sup>3</sup>Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.

<sup>4</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

### § 3 Zusammensetzung des Elternbeirats

<sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Hofheim i.UFr. ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. <sup>2</sup>Danach sind mindestens **5** und höchstens **12** Mitglieder des Elternbeirats zu wählen. <sup>3</sup>Die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen werden zu Nachrückern bestimmt.

### § 4 Wahlorgan

<sup>1</sup>Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). <sup>2</sup>Das Wahlorgan besteht aus dem amtierenden Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. <sup>3</sup>Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

## § 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

<sup>1</sup>Für jedes Mitglied des Wahlgorgans nach § 4 Satz 2 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. <sup>2</sup>Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

## § 6 Wahlehrenamt

<sup>1</sup>Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlgorgans erfolgt ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlgorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 7 Wahlhandlung

(1) Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegt, in dem die Amtszeit des Elternbeirats endet.

(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) <sup>1</sup>Der Schulleiter/Die Schulleiterin lädt die Wahlberechtigten spätestens **eine Woche** vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. <sup>2</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. <sup>3</sup>Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

## § 8 Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung **bis zum Beginn der Wahlhandlung** ergänzt werden kann.

## § 9 Wahlversammlung

<sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet.

<sup>2</sup>Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

## § 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

## § 11 Wahldurchführung

(1) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt ohne Aussprache

a) geheim/schriftlich u. auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln, falls mehr als 12 Kandidaten zur Wahl stehen,

b) offen u. per Handzeichen bei weniger als der in a) genannten Zahl

<sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden **in einem Wahlgang** aus der Vorschlagsliste gewählt.

<sup>3</sup>Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind nur **die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten**. <sup>5</sup>Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und **eine schriftliche Einverständniserklärung** vorliegt. <sup>6</sup>Die zur Wahl stehenden Personen **sollen** sich kurz vorstellen.

(2) <sup>1</sup>Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben. <sup>2</sup>Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann **höchstens eine Stimme** entfallen.

## § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

## § 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, **wenn möglich**, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Grundschule Hofheim i.UFr. genommen wird und **zwei Jahre aufzubewahren** ist.
- (4) Alle gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen die Funktionsträger (Vorsitzende/r – Stellvertreter/In – Kassenwart/In – Schriftführer/In) in der ersten und konstituierenden Sitzung des jeweils neuen Elternbeirates.

#### **§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von **sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl** vernichtet werden.

#### **§ 15 Wahlprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann binnen **14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses** die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. <sup>2</sup>Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) <sup>1</sup>Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. <sup>2</sup>Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Staatlichen Schulamt vor.
- (3) <sup>1</sup>Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss - oder das Staatliche Schulamt - hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. <sup>2</sup>Der Elternbeirat - oder das Staatliche Schulamt - hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

#### **§ 16 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Grundschule Hofheim i.UFr. (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

#### **§ 17 Weitere Bestimmungen**

- <sup>1</sup>Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 24. September 2021 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 21.09.2021 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleiterin wurde am 22.09.2021 erteilt.

Hofheim, den 24.September 2021

gez: **Bianka Gräf**,  
*Vorsitzende des Elternbeirats*